

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen
-nachstehend "Land" genannt-
vertreten durch den Minister für Landes- und Stadtentwicklung
und den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

und

der Ruhrkohle AG in Essen
-nachstehend "Ruhrkohle" genannt-

Die Bezirksplanungsräte bei den Regierungspräsidenten in
Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben in ihren Sitzungen
am 20./21.11.1980 (Arnsberg), 16.2.1981 (Münster) und
29.4.1981 (Düsseldorf) die Erarbeitung von Gebietsentwick-
lungsplänen zur Sicherung von Standorten für Bergehalde
des Steinkohlenbergbaus beschlossen.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Planungsverfahren
wird auf Anregung des Landes folgende Vereinbarung ge-
troffen:

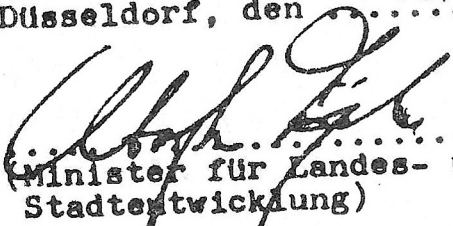
1. Ruhrkohle verpflichtet sich, bei der Vorbereitung und
Aufstellung von bergrechtlichen Betriebsplänen, bei Geneh-
migungs- oder Zulassungsverfahren sowie bei sonstigen Pla-
nungen und Maßnahmen entsprechend ihrer Grundsatzzerklä-
rung zur Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung, zum Ber-
getransport sowie zur Forschung und Entwicklung (Anlage 1
zu dieser Vereinbarung) zu verfahren.

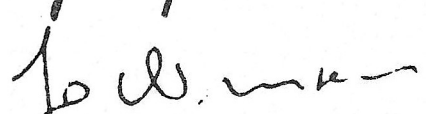
Regelungen über Transportart und Transportwege der Berge werden nach Beschluß der Bezirksplanungsräte zur Aufstellung der Gebietsentwicklungspläne zwischen Land und Ruhrkohle getroffen.

2. Ruhrkohle verpflichtet sich weiterhin, der Bergbehörde, soweit möglich bis zum 31.12.1981, Betriebspläne oder planerische Mitteilungen einzureichen. Die planerischen Mitteilungen enthalten den Umfang der Planung der einzelnen Großhalden als Landschaftsbauwerke nach Ausformung (Gestaltung), Rekultivierung und Folgenutzung sowie die vorgesehene Transportart und die Transportwege.
3. Ruhrkohle wird bei Kaufverhandlungen und Kaufverträgen zum Erwerb der für die Realisierung der Standorte benötigten Grundstücke ihre bisherige Praxis fortführen, besonderen Schwierigkeiten des Einzelfalles durch entsprechende, angemessene Vertragsangebote Rechnung zu tragen.
4. Ruhrkohle wird den Betrieb auf den Halden und den Transport im Hinblick auf den Immissionsschutz umweltfreundlich planen und gestalten.
5. Die beigelegte gemeinsame Protokollnotiz (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Land Nordrhein-Westfalen

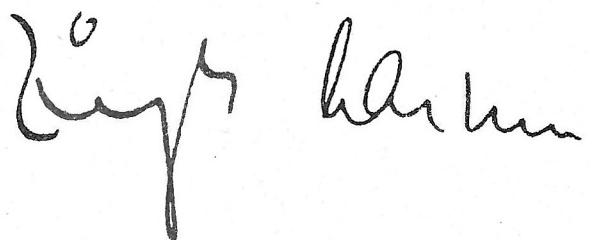
Düsseldorf, den 11.3.82


(Minister für Landes- und
Stadtentwicklung)


(Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr)

RUHRKOHLE
AKTIENGESELLSCHAFT

Essen, den 11.3.82



Grundsatzzerklärung der RUHRKOHLE AG

zur Realisierung des sachlichen Teilabschnittes "Bergehalden" der Gebietsentwicklungspläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster.

1. Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung

Ruhrkohle wird auf den Standorten, die in den vorliegenden Entwürfen der GEP dargestellt sind und die den Beteiligten derzeit zur Stellungnahme vorliegen, Halden in Form von Landschaftsbauwerken errichten. Für die Planung dieser Landschaftsbauwerke werden soweit zweckmäßig auch Landschaftsarchitekten, Agrarbiologen, Baufachleute oder andere Fachleute hinzugezogen.

Dabei soll folgendes erreicht werden:

- landschaftsgerechte Einpassung der Aufschüttungen in die Umgebung,
- Anlegen und Ausformen der Landschaftsbauwerke zur Vorbereitung der vorgesehenen Folgenutzung für Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Freizeit, Erholung, Sport oder in Einzelfällen Bebauung unter Berücksichtigung der planerischen Vorstellungen der Gemeinden,
- schonender Umgang mit in Anspruch zu nehmenden Grundstücken zur Begrenzung des Gesamtflächenbedarfs,
- Errichtung der Landschaftsbauwerke einschließlich Rekultivierung in Teilabschnitten, um unvermeidbare Belästigungen für die unmittelbare Umgebung möglichst gering zu halten.

Die Errichtung der Landschaftsbauwerke erfolgt im übrigen unter Beachtung der Grundsätze für die Gestaltung von Bergehalden (Anhang zur Anlage 1).

2. Bergetransport

In den vorliegenden Entwürfen von Gebietsentwicklungsplänen für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster sind Vorstellungen entwickelt worden, wie der Transport zwischen Schachtanlage und Haldenstandort möglichst umweltfreundlich und energiesparend durchgeführt werden sollte.

Ruhrkohle ist bereit, Bergetransporte zu den Halden von der Straße auf die Schiene oder andere Verkehrsmittel zu verlagern, soweit dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in Wohngebieten örtlich geboten, technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Voraussetzung ist, daß die benötigten Schüttkapazitäten der Standorte in einem angemessenen Verhältnis zu den erforderlichen Verkehrsinvestitionen stehen.

Die näheren Vorstellungen der Ruhrkohle zu diesem Komplex sind in den in Nr. 4 angesprochenen planerischen Mitteilungen oder Betriebsplänen enthalten.

3. Forschung und Entwicklung

Ruhrkohle wird ihre, unter Mithilfe sachverständiger Stellen, zum Teil mit Bezuschussung durch Land und Bund, durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Reduzierung des Anfalls von Bergen, zur Steigerung des Versatzanteils und zur Förderung der anderweitigen Verbringung von Bergen konsequent fortsetzen.

Ruhrkohle ist bereit, mit den beteiligten Ministerien und Stellen abzustimmen, welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, auch zur Verarbeitung von Bergen zu nutzbaren Baustoffen, weitergeführt und welche - ggf. unter

angemessener Finanzierungsbeteiligung des Landes - neu eingeleitet werden sollen, um die Fragen des Bergeanfalls, des Bergeversatzes, des Fremdabsatzes, der Transporte, aber auch der umweltfreundlichen Gestaltung und Anlage von Halden als Landschaftsbauwerke einer Klärung zuzuführen.

4. Verfahren

Um zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt mit den betroffenen Gemeinden ins Gespräch zu kommen, wird Ruhrkohle soweit möglich bis zum 31.12.1981 der Bergbehörde Betriebspläne oder planerische Mitteilungen einreichen. Die planerischen Mitteilungen enthalten z. B. von Ruhrkohle in Zusammenarbeit mit Landschaftsarchitekten und weiteren Sachverständigen entwickelte Konzepte über Standort, Gestaltung, Rekultivierung und Folgenutzung sowie Transportart und Transportwege, die von der Bergbehörde absprachegemäß auch an die betroffenen Gemeinden weitergegeben werden.

RUHRKOHLE
AKTIENGESELLSCHAFT

Essen, den 11. 3. 82

Kipf